

nach dem Versailler Vertrag gegebenen Verpflichtungen Deutschlands zurückzugehen, besonders mit Rücksicht darauf, daß in dem Abkommen vom 20. Januar 1930 diesen Schiedssprüchen, welche sich mit Abschnitt XI des Teils I des Dawes-Planes befaßten, bindende Kraft als authentischer Auslegung dieses Teils des Dawes-Planes beigelegt worden sei. Aus diesen Schiedssprüchen folgert das Gericht, daß die Mittel, die zur Zahlung der im Lausanner Schiedsspruch zugesprochenen Summe erforderlich wären, in den vom Dawes-Plan vorgesehenen Jahreszahlungen eingeschlossen gewesen wären, wenn der Dawes-Plan in Geltung geblieben wäre, da sie den deutschen Staatshaushalt belastet hätten. Demgemäß mußte das Gericht in Erwägung, daß nach den Ausführungen des Sachverständigenberichts über den Neuen Plan und den Bestimmungen des Abkommens vom 20. Januar 1930 die früheren Verpflichtungen Deutschlands, von der deutschen äußeren Anleihe von 1924 abgesehen, vollständig durch die im Neuen Plan vorgesehenen Verpflichtungen ersetzt werden und die Gläubigermächte die vollständige Entrichtung der im Neuen Plan festgesetzten Annuitäten als endgültige Erfüllung aller noch ausstehenden Verpflichtungen Deutschlands annehmen, zu dem oben mitgeteilten Ergebnis gelangen.

Friede.

### 3. Schiedsspruch des durch den Vertrag vom 16. Juli 1930 zur Entscheidung des Grenzstreites zwischen Guatemala und Honduras eingesetzten Schiedsgerichts, vom 23. Januar 1933<sup>1)</sup>

Der Schiedsvertrag zwischen Guatemala und Honduras vom 16. Juli 1930 hatte zur Entscheidung des fast ein Jahrhundert alten

setzten Schiedsgericht als solchem. Art. XV 1 (2) des Abkommens vom 20. Januar 1930 bestimmt nur, daß für die ersten fünf Jahre seit Ingangsetzung des Neuen Planes das im Abs. 1 (1) vorgesehene Schiedsgericht aus den derzeitigen fünf Mitgliedern des durch das Londoner Abkommen eingesetzten Schiedsgerichts bestehen soll.

<sup>1)</sup> Guatemala-Honduras Special Boundary Tribunal. Opinion and Award (Tribunal Especial de Limites entre Guatemala y Honduras. Opinion y Laudo). Washington, D. C. 1933. 99 S. und 2 Karten.

Schriftsätze der Parteien:

- a) Guatemala. Arbitraje de Limites entre Guatemala y Honduras. Washington 1932: Alegato presentado por Guatemala ante el Tribunal de Arbitraje integrado por el Honorable Charles Evans Hughes, Presidente de la Corte Suprema de Justicia de los Estados Unidos de America; Honorable Luis Castro Urefia, de Costa Rica; y Honorable Emilio Bello Codesido, de Chile, bajo las estipulaciones del Tratado de 16 de Julio de 1930. 668 S. — Anexos del Alegato presentado por Guatemala . . . 644 S. — Réplica de Guatemala presentada ante el Tribunal de Arbitraje . . . 550 S. — Anexos á la Réplica de Guatemala . . . 288 S. — Duplica de Guatemala . . . 184 S.

Grenzstreites zwischen den beiden Staaten <sup>2)</sup> ein aus dem Chief Justice der Vereinigten Staaten als Vorsitzendem und Dr. Castro-Ureña (Costa Rica) und Dr. Bello-Codesido (Chile) als Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht eingesetzt. Dementsprechend übernahm der gegenwärtige Chief Justice, Ch. E. Hughes, den Vorsitz. Nachdem die durch Art. I des Schiedsvertrages aufgeworfene Frage, ob das Schiedsgericht als Internationaler Zentralamerikanischer Gerichtshof gemäß der Konvention vom 7. Februar 1923 oder als Spezialschiedsgericht den Grenzstreit zu entscheiden habe, durch Zwischenurteil vom 8. Januar 1932 in letzterem Sinne entschieden worden war <sup>3)</sup>, hat der am 23. Januar 1933 einstimmig gefällte Spruch den Streit endgültig erledigt.

Art. V des Schiedsvertrages bestimmt:

“The High Contracting Parties are in agreement that the only juridical line which can be established between their respective countries is that of the *Uti Possidetis* of 1821. Consequently, they are in accord that the Tribunal shall determine this line. If the Tribunal find that one or both parties, in their subsequent development, have established, beyond that line, interests which should be taken into account in establishing the definite boundary, the Tribunal shall modify, as it may see fit, the line of the *Uti Possidetis* of 1821, and shall fix the territorial or other compensation which it may deem just that either party should pay to the other”.

Art. XII verleiht dem Gericht die Befugnis, jeden Streit, der sich in bezug auf die Auslegung und Durchführung des Vertrages erheben könnte, zu erledigen.

Demgemäß legt das Schiedsgericht zunächst den im Art. V verwandten Begriff «*uti possidetis* von 1821» fest, dessen Bedeutung unter den Parteien strittig ist. Die Parteien seien darin einig, daß dieser Grundsatz sich auf die Demarkationen der Kolonialzeit, auf die Verwaltungsgrenzen der Kolonialgebiete Guatemala und Honduras beziehe,

b) Honduras. Arbitraje de Limites Entre Honduras y Guatemala (Honduras-Guatemala Boundary Arbitration). Washington 1932: Alegato de la República de Honduras, sometido al Honorable Tribunal Especial de Limites, de conformidad con lo prescrito en el artículo IV del Tratado de 16 de Julio de 1930 (The Case of Honduras Submitted to the Honorable Special Boundary Tribunal as provided in Article IV of the Treaty of July 16, 1930). 236 S. — Réplica de la Representación de Honduras al Alegato de Guatemala. 560 S. — Impugnación de Honduras a la Réplica de Guatemala (Rejoinder of Honduras to Counter-Case of Guatemala). 112 S.

<sup>2)</sup> Zur Vorgeschichte vgl. F. C. Fisher, *American Journal of International Law*, July 1933, p. 403—410, und I. Richarz-Simons, *Ibero-Amerikanisches Archiv*, Januar 1933, S. 383—384. — Über die Verhandlungen aus dem Jahre 1928 betr. Einleitung eines Schiedsverfahrens vor dem Internationalen Zentralamerikanischen Gerichtshof bringt diese Zeitschrift Bd. I, Teil 2, S. 320ff. Material.

<sup>3)</sup> Vgl. *Bulletin of the Pan American Union*, Februar 1932, S. 94 und Fisher a. a. O. S. 410—414.

aber ihre Ansichten über das bei der Bestimmung dieser Grenzen anzuwendende Kriterium gingen auseinander. Guatemala behaupte, mit der Bezugnahme auf das «uti possidetis von 1821», dem gemäß die Grenzziehung erfolgen solle, hätten die Parteien die rein tatsächliche Situation im Auge gehabt, die im Jahre 1821 auf Grund der Anordnung, Erlaubnis oder Duldung des spanischen Monarchen bestanden habe, während Honduras den Begriff im Sinne von «uti possidetis juris» verstanden wissen wolle und eine auf einem «uti possidetis de facto» beruhende Grenzlinie nicht als eine rechtlich begründete Linie betrachte. Beide Parteien hätten auf die historische Verwendung des Ausdrucks «uti possidetis» bei Grenzregelungen in Lateinamerika hingewiesen. Eine Prüfung dieser Fälle und der Ansichten bedeutender Juristen über die Verwendung des Ausdrucks ergebe aber, daß eine übereinstimmende Meinung, die ein festes Kriterium für die Auslegung des Ausdrucks in Art. V des vorliegenden Vertrages abgeben könnte, nicht vorhanden sei. Die Parteien seien außerdem beide bemüht, ihre Auslegung durch früher zwischen ihnen abgeschlossene Verträge über denselben Grenzstreit zu stützen. Keiner dieser Verträge enthalte indes den Ausdruck «uti possidetis». Die Bezugnahme auf die Formel «uti possidetis» während der Vermittlungsverhandlungen von 1918/19 könne nicht entscheidend sein, denn die Parteien hätten damals zwar darin übereingestimmt, daß nach dem in den Verträgen von 1895 und 1914 gewählten Kriterium der Grundsatz «uti possidetis juris» Vertragsinhalt sei, aber es sei nicht ohne Bedeutung, daß sie bei Abschluß des Vertrages von 1930 das den Ausdruck näher bestimmende Wort «juris» nicht gebraucht hätten. Das Gericht gelangt daher zu dem Schlusse (S. 6—7):

“The Treaty of 1930 is a new agreement which makes no mention of the earlier and unsuccessful efforts at settlement and must stand on its own footing. The expression “uti possidetis” undoubtedly refers to possession. It makes possession the test. In determining in what sense the Parties referred to possession, we must have regard to their situation at the moment the colonial regime was terminated. They were not in the position of warring States terminating hostilities by accepting the status of territory on the basis of conquest. Nor had they derived rights from different sovereigns. The territory of each Party had belonged to the Crown of Spain. The ownership of the Spanish monarch had been absolute. In fact and law, the Spanish monarch had been in possession of all the territory of each. Prior to independence, each colonial entity being simply a unit of administration in all respects subject to the Spanish King, there was no possession in fact or law, in a political sense, independent of his possession. The only possession of either colonial entity before independence was such as could be ascribed to it by virtue of the administrative authority it enjoyed. The concept of “uti possidetis of 1821” thus necessarily refers to an administrative control which rested on the will of the Spanish Crown. For the purpose of drawing the line of “uti possidetis of 1821” we must look to the exi-

stence of that administrative control. Where administrative control was exercised by the colonial entity with the will of the Spanish monarch, there can be no doubt that it was a juridical control, and the line drawn according to the limits of that control would be a juridical line. If, on the other hand, either colonial entity prior to independence had asserted administrative control contrary to the will of the Spanish Crown, that would have been mere usurpation, and as, ex hypothese, the colonial regime still existed and the only source of authority was the Crown (except during the brief period of the operation of the Constitution of Cadiz), such usurpation could not confer any status of "possession" as against the Crown's possession in fact and law".

In Anwendung des so gewonnenen Kriteriums müsse Beweismaterial gesucht werden für den Umfang der im Stichjahr 1821 ausgeübten Verwaltungshoheit. Als solches käme neben allen Willensäußerungen des spanischen Königs in Form von Gesetzen, Reskripten, Verordnungen und Verfügungen jedes tatsächliche Verhalten in Betracht, aus dem auf die stillschweigende Duldung kolonialer Ansprüche auf Verwaltungshoheit seitens des Königs geschlossen werden könne, da die Krone jederzeit nach ihrem Ermessen ihre eigenen Anordnungen habe abändern oder durch Gestattung des nicht Verbotenen auslegen können. Unter diesen Umständen verdiene die fortgesetzte und un widersprochene Beanspruchung von Verwaltungshoheit durch eines der Kolonialgebiete, sofern es sich nicht nachweisbar um einen mit einer klaren und bestimmten königlichen Willensäußerung unvereinbaren Usurpationsakt handele, Berücksichtigung, und frühere Bestimmungen oder Reskripte mehrdeutigen Charakters dürften ihr nicht entgegengehalten werden. In Betracht kämen auch Feststellungen von Historikern und anderen Personen von Ruf sowie authentische Karten, obgleich deren Wert nicht groß sei angesichts der Tatsache, daß es sich um damals z. T. unerforschtes Gebiet handele und aus ihnen die tatsächliche Ausübung von Verwaltungshoheit nicht ersichtlich sei. Bedeutsam als zeitgenössische feierliche Erklärungen über die Hoheitsgrenzen der vormaligen Kolonialgebiete seien schließlich die Unabhängigkeitserklärungen, die ersten Verfassungen und die anderen Akte, in denen Guatemala und Honduras ihr Gebiet umschrieben, insbesondere wenn gegen diese Akte kein Protest von der anderen Seite erhoben worden oder wenn ein anfänglicher Widerspruch aufgegeben sei.

Nach diesen Grundsätzen bestimmt nun das Schiedsgericht im ersten Hauptteil seines Spruches die Linie des «uti possidetis» von 1821. Die Einzelheiten entbehren eines allgemeineren rechtlichen Interesses. Als wesentliche Beweismittel für die Ausübung der Gebietshoheit werden die früheren Landkonzessionen herangezogen. Das Ergebnis läßt sich kurz dahin zusammenfassen: 1. Der Anspruch von Honduras auf das Gebiet nördlich und westlich des Motagua sei nicht begründet.

2. Das Beweismaterial reiche nicht aus, die Linie des «uti possidetis» von 1821 in der Weise festzulegen, daß Omoa, das Cuyamel-Gebiet und das strittige Gebiet zwischen dem Motagua und der Cordillera del Merendón und zwischen Cerro Barbascó und Quirigua der Provinz Guatemala oder der Provinz Honduras auf Grund nachgewiesener provinzieller Verwaltungshoheit zugerechnet werden könnte. 3. Das innerhalb der Grenzen der Konzession Quirigua auf dem rechten Ufer des Motagua gelegene Gebiet habe zur Provinz Guatemala gehört. 4. Im südlichen Teil des strittigen Gebietes lasse sich die Linie mit Unterbrechungen nördlich von der Grenze von Salvador ab bis Cerro Barbascó festlegen.

Im zweiten Hauptteil des Schiedsspruchs, in welchem die endgültige Grenze festgesetzt wird, untersucht das Gericht, das für mehr als die Hälfte des strittigen Gebietes die Linie des «uti possidetis» von 1821 zu bestimmen nicht in der Lage war, zunächst die Frage, ob nach dem Schiedsvertrag die Befugnis des Gerichts zur endgültigen Festsetzung der ganzen Grenze bedingt sei durch die vorherige Bestimmung einer vollständigen Linie des «uti possidetis». Aus der Präambel und den Artikeln XII und XIV des Vertrages glaubt das Gericht folgendes Ergebnis herleiten zu können (S. 69):

“In the light of the declared purpose of the Treaty, the Tribunal is not at liberty to conclude that the lack of adequate evidence to establish the line of uti possidetis of 1821, throughout the entire territory in dispute, relieves the Tribunal of the duty to determine the definitive boundary to its full extent. The Tribunal, by the provision of the Treaty as to the line of uti possidetis of 1821, is not required to perform the impossible, and manifestly is bound to establish that line only to the extent that the evidence permits it to be established. And as the Tribunal is expressly authorized in the interests of justice, as disclosed by subsequent developments, to depart from the line of uti possidetis of 1821, even where that line is found to exist, the Treaty must be construed as empowering the Tribunal to determine the definitive boundary as justice may require throughout the entire area in controversy, to the end that the question of territorial boundaries may be finally and amicably settled”.

Die Kriterien, die das Gericht in Anwendung dieser Befugnis anzuwenden habe, seien klar. Bei der Grenzziehung müsse es berücksichtigen: 1. die tatsächlichen Besitzverhältnisse; 2. die Frage, ob der Besitz von einer Partei gutgläubig und ohne Eingriff in das Recht der anderen Partei erworben sei, wobei der frühere gutgläubige Besitz auch ein besseres Recht gewähren solle; 3. die Beziehung des tatsächlich okkupierten Gebietes zu dem noch nicht okkupierten Gebiet. Im Lichte dieser Tatsachen ließen sich dann Kompensationsfragen regeln. Nachdem das Gericht darauf hingewiesen, daß es auf Grund des Art. XIII des Vertrages eine Landesaufnahme vom Flugzeug aus habe vornehmen lassen, legt es den aufgestellten Grundsätzen ent-

sprechend die Grenze fest. Das Ergebnis ist im wesentlichen folgendes. Das Gebiet von Omoa am Atlantischen Ozean und der östliche Teil des Copán-Tales wird Honduras, das Motaguatal in seiner ganzen Ausdehnung mit dem größten Teil des rechten Ufergebietes bis zum Kamm der Cordillera del Merendón Guatemala zugewiesen. Im Nordosten verläuft dann die Grenze am rechten Ufer des Rio Tinto und am rechten Ufer des unteren Motagua entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantischen Ozean. Obwohl das Gericht auch da, wo es die Linie des «uti possidetis» hat feststellen können, ihr nicht immer folgt (S. 79), wird zum Schluß keiner Partei eine Kompensation zugesprochen.

Friede.

#### 4. Schiedsspruch betreffend die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex in die Schweiz vom 1. Dezember 1933<sup>1)</sup>

Der von den Schiedsrichtern Osten Undén, John Baldwin und J. Lopez Olivan gefällte Schiedsspruch bringt den langjährigen französisch-schweizerischen Zonenstreit zum Abschluß.

Die Schiedsrichter setzen für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz ein aus neun Artikeln bestehendes Reglement nebst Anlage fest, das vom 1. Januar 1934 an zur Anwendung gelangen soll. Es umfaßt als wesentliche Punkte:

a) die unbegrenzte Zollfreiheit für die gesamte Erzeugung der Landwirtschaft und der verwandten Zweige sowie für die mineralischen Rohstoffe;

b) die zollfreie Einfuhr der Fabrik- oder Gewerbeerzeugnisse im Rahmen von Einfuhrkontingenten;

c) eine Bestimmung, die es bei außergewöhnlichen Verhältnissen ermöglicht, das System der unbegrenzten Zollfreiheit vorübergehend einzuschränken;

d) die Schaffung einer Schlichtungs- und Kontrollinstanz;

e) ein Schiedsverfahren.

Die Begründung verweist zunächst auf das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 7. Juni 1932<sup>2)</sup>. Der Gerichtshof hatte u. a. entschieden, daß die französische Regierung ihre Zollgrenze so weit zurückzunehmen habe, wie dies den Bestimmungen des Protokolls der Pariser Konferenz vom 3. November 1815, des

<sup>1)</sup> Sentence arbitrale du 1<sup>er</sup> décembre 1933 relative à l'importation en Suisse des produits des zones franches du pays de Gex et de la Haute-Savoie. Journal officiel de la République Française, Lois et Décrets, 1933, p. 12441, 12479. Recueil des lois fédérales 1933, p. 1028. Deutsche Übersetzung: Eidgenössische Gesetzsammlung 1933, S. 1003.

<sup>2)</sup> Série A/B. Fasc. No. 46.